

GESAMTVERTRAG

Urhebervergütung auf Trägermaterial für EDV-Anwendung

Zwischen

dem **Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels**,
dem **Bundesgremium des Maschinenhandels**,
dem **Bundesgremium der Warenhäuser** und
dem **Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs**,
alle Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

und den **Verwertungsgesellschaften**

AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
Baumannstraße 10, 1030 Wien

LITERAR-MECHANA Wahrnehmungsgesellschaft
für Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien,

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten
Gesellschaft m.b.H.
Schreyvogelgasse 2/5, 1010 Wien

ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft,
Bienengasse 5/9, 1060 Wien

VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk
Würzburggasse 30, 1136 Wien

VAM Staatlich genehmigte Verwertungsgesellschaft
für audiovisuelle Medien
Neubaugasse 25/11, 1070 Wien

VBK Verwertungsgesellschaften bildender Künstler
Tivoligasse 67/8, 1120 Wien

VDFS Verwertungsgesellschaften der Filmschaffenden
Bösendorferstraße 4, 1010 Wien

ist folgender

GESAMTVERTRAG

im Sinne der §§ 6-12 VerwGesG in Zusammenhang mit Art II Abs 2 UrhGNov 1980 idF UrhGNov 1986 geschlossen worden:

1. Vertragspartner

1.1 Die Bundesgremien des Radio- und Elektrohandels, des Maschinenhandels und der Warenhäuser sowie der Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs, im folgenden kurz „Fachverbände“ genannt, sind die öffentlich-rechtliche Interessenvertretung jener Personen, die vergütungspflichtiges Trägermaterial im Sinne des § 42b UrhG als erste gewerbsmäßig entgeltlich im Inland in den Verkehr bringen und/oder für die Leistung der Vergütung wie ein Bürge und Zahler haften. Diese Personen werden im folgenden als „Zahlungspflichtige“ bezeichnet.

1.2 Jene Zahlungspflichtigen, mit denen ein Einzelvertrag im Sinne dieses Gesamtvertrags besteht, werden im folgenden als „Einzelvertragspartner“ bezeichnet.

1.3 Zum Tätigkeitsbereich der genannten Verwertungsgesellschaften, die in ihrer Gesamtheit im folgenden als „Verwertungsgesellschaften“ bezeichnet werden, gehört die Wahrnehmung der Vergütungsansprüche auf unbespieltes Trägermaterial gem. § 42b bzw. § 69 Abs 2 und § 74 Abs 7 und § 76 Abs. 4 UrhG sowie der Ansprüche auf Rechnungslegung gemäß § 87a UrhG. Für diese Tätigkeit besitzen die Verwertungsgesellschaften die erforderlichen Betriebsgenehmigungen.

1.4 Die Verwertungsgesellschaften betrauen durch diesen Gesamtvertrag zugleich die AUSTRO-MECHANA mit der Wahrnehmung aller vertragsgegenständlichen Ansprüche. Die AUSTRO-MECHANA ist daher insbesondere berechtigt, diese im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

1.5 Aufgrund dieses Gesamtvertrags schließt die AUSTRO-MECHANA Einzelverträge mit den Zahlungspflichtigen ab. Der Gesamtvertrag in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Einzelverträge.

1.6 In den Einzelverträgen können auch Gegenstände geregelt werden, die in diesem Gesamtvertrag nicht enthalten sind.

2. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

2.1 Durch diesen Gesamtvertrag werden die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften und der Zahlungspflichtigen bzw. der Einzelvertragspartner insbesondere aus den Ansprüchen nach § 42b, 69 Abs 2, § 74 Abs 7, § 76 Abs. 4 und § 87a UrhG geregelt.

2.2 Der gegenständliche Gesamtvertrag wird auf der Grundlage der bei Vertragsabschluß geltenden gesetzlichen Regelungen der Leerkassettenvergütung abgeschlossen und stellt kein Präjudiz für eine allfällige zukünftige Änderung dieser gesetzlichen Regelungen dar.

2.3 Der gegenständliche Gesamtvertrag umfaßt nur die Ansprüche der vertragschließenden Verwertungsgesellschaften im Rahmen der jeweils geltenden Betriebsgenehmigung. Allfällige darüber hinausgehende Ansprüche sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sollte eine der vertragschließenden Verwertungsgesellschaften ihr Repertoire erheblich erweitern, so stellt dies einen Grund für die Aufnahme von Verhandlungen über eine Erhöhung der Vergütung gemäß Punkt 4.1 und 4.2 dar. Sollten jedoch die bei Abschluß dieses Gesamtvertrages geltenden Betriebsgenehmigungen zwischen den Verwertungsgesellschaften neu abgegrenzt werden bzw. ganz oder teilweise auf andere Verwertungsgesellschaften übergehen, hat dies keine Auswirkung auf die Höhe der Vergütung.

2.4 Der materielle Geltungsbereich dieses Gesamtvertrages umfaßt Trägermaterial für EDV-Anwendung. AUDIO CD-R und AUDIO CD-RW, welche primär für Vervielfältigungen im Bereich Audio bestimmt sind und typischerweise durch entsprechenden Aufdruck auf der Verpackung bzw. auf der CD selbst (z.B. AUDIO, for music only u.ä.) als solche vermarktet werden, sind nicht Gegenstand dieses Gesamtvertrages. In Zweifelsfällen gelten CD-R und CD-RW als AUDIO CD-R bzw. AUDIO CD-RW, worüber das Einvernehmen zwischen den Fachverbänden und den Verwertungsgesellschaften herzustellen ist.

2.5 Der örtliche Geltungsbereich dieses Gesamtvertrags umfaßt das Gebiet der Republik Österreich (einschließlich der Zollfreizonen und Zollfreilager). Allfällige im Ausland (auch in Ländern innerhalb der EU) aus einem vergleichbaren Rechtsgrund entrichtete Zahlungen können die Zahlungspflicht im Inland weder beseitigen noch mindern.

2.6 Hauptschuldner ist derjenige, der das Trägermaterial im Inland als erster gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringt. Sollte der Hauptschuldner nicht eruierbar oder der Vergütungsanspruch gegen ihn nicht durchsetzbar sein, so haften alle jene Personen, die in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Importeure des Trägermaterials anzusehen sind, unbeschadet der Haftung jener Personen, die das Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erste in den Verkehr bringen.

3. Bemessungsgrundlage

3.1 Die Bemessungsgrundlage für die Entrichtung der Vergütung ist ausschließlich die tatsächliche Spieldauer des Trägermaterials.

3.2 Die Spieldauer wird grundsätzlich durch die auf der Verpackung bzw. dem Trägermaterial selbst angegebene Standardspielzeit bestimmt. Abweichungen von +/- 10% dieser Standardspielzeit gegenüber der tatsächlichen Spieldauer bleiben unberücksichtigt. Wenn die Standardspielzeit nicht angegeben ist, wird die Spieldauer durch die Speicherkapazität bestimmt.

4. Höhe der Vergütung

4.1 Die tarifmäßige Vergütung für alle Ansprüche nach § 42b Abs 1 und in Verbindung damit aus den §§ 69 Abs 2, 74 Abs 7 und 76 Abs 4 UrhG beträgt pro Stunde Spieldauer (zuzüglich Ust. In ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe) für CD-Rs und CD-RWs

bis 31.12.2002

€ 0,150

01.01.2003 bis 31.12.2003	€ 0,225
ab 01.01.2004	€ 0,255

Diese Vergütung betrifft nur Audioüberspielung mit PC-Equipment.

4.2 Die Verwertungsgesellschaften gewähren den Einzelvertragspartnern für die Dauer dieses Gesamtvertrags und des Einzelvertrags eine Ermäßigung der Vergütung gemäß Punkt 4.1, sodaß folgende Beträge jeweils zuzüglich Ust. pro Spielstunde zu entrichten sind:

bis 31.12.2002	€ 0,10
01.01.2003 bis 31.12.2003	€ 0,15
ab 01.01.2004	€ 0,17

4.3 Für die insbesondere durch Skonto, Bonus, Vorfinanzierung usw. verursachten Folgekosten leisten die Verwertungsgesellschaften den Einzelvertragspartnern eine Rückerstattung, die mit 5 % der geleisteten Vergütung (excl. Ust.) pauschaliert wird.

Es gilt die jeweils an die AUSTRO-MECHANA abgeführte Vergütung vor Abzug der Rückerstattung, wobei als Basis für die Berechnung das Kalenderjahr heranzuziehen ist.

Damit sind alle Folgekosten welcher Art auch immer zur Gänze abgegolten, die den Einzelvertragspartnern durch die Leistung der Vergütung entstehen. Diese Rückerstattung erfolgt als Gutschrift durch die AUSTRO-MECHANA, sie wird mit den nachfolgenden Zahlungen des Vertragspartners saldiert. Details werden allenfalls im Einzelvertrag geregelt.

Die Verwertungsgesellschaften leisten für jene Quantitäten keine Rückerstattung, für welche die Vergütung gemäß § 42b Abs 6 UrhG zurückgezahlt worden ist.

4.4. Ansprüche aus den Rechten an Videospiele, Computerspielen und ähnlichen Werken und/oder Leistungen sind in diesem Vergütungsbetrag nicht enthalten. Weiters gelten diese Tarife nicht für beispielbare DVD, integrierte und/oder wechselbare Speicher in tragbaren MP3-Geräten, Festplatten in digitalen Videorecordern und PC-Harddiscs.

5. Entstehen des Vergütungsanspruches

Der Vergütungsanspruch entsteht in dem Zeitpunkt, in dem das Trägermaterial erstmals im Inland in den Verkehr kommt bzw. die Faktura versendet wird; der jeweils frühere Zeitpunkt ist maßgebend.

6. Rechnungslegung und Gutschrift

6.1 Vereinbarungsgemäß legt der Einzelvertragspartner jeweils monatlich im nachhinein, binnen einem Monat und 15 Tagen Rechnung über das Trägermaterial, unter Angabe der Marken und der Stückzahlen pro Marke sowie der daraus resultierenden Spielstunden und stellt die entsprechende Gutschrift im Sinne des Umsatzsteuergesetzes aus. Rechnungslegung und Gutschrift erfolgen für alle Ansprüche an die AUSTRO-MECHANA, sie müssen bei dieser spätestens am letzten Tag der genannten Frist eingelangt sein.

6.2 Die Rechnungslegung hat alle Umsätze mit vergütungspflichtigem Trägermaterial zu umfassen, für die der Anspruch gemäß Punkt 5 im betreffenden Monat entstanden ist. Allfällige Retouren sind nur in dem Ausmaß und in dem Monat zu berücksichtigen, in dem dafür Gutschriften erteilt wurden. Vergütungspflichtiges Trägermaterial, das ohne Fakturierung (z.B. zusammen mit CD-writer oder als Naturalrabatte, Kulanzlieferungen, Werbeartikel u.ä.) abgegeben wird, ist im Monat der Lieferung getrennt auszuweisen. Trägermaterial, das als nicht vergütungspflichtig qualifiziert wird, ist ebenfalls gesondert anzugeben. Ein Reexport ist auch dann vergütungsfrei, wenn das Trägermaterial nicht von jenem Einzelvertragspartner, der das Trägermaterial importiert hat, exportiert wird, sondern wenn dies durch einen Händler geschieht, der das Trägermaterial vom Einzelvertragspartner erworben hat. Voraussetzung ist, daß der Reexport der AUSTRO-MECHANA vom Einzelvertragspartner durch Urkunden nachgewiesen wird. Die Rechnungslegung hat auch dann zu erfolgen, wenn in einem Monat kein Umsatz mit vergütungspflichtigem Trägermaterial erfolgt ist.

6.3 Kommt der Einzelvertragspartner seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung und/oder Ausstellung der Gutschrift - ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis daran gehindert gewesen zu sein - nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, wird die AUSTRO-MECHANA die Rechnungslegung und/oder die Ausstellung der Gutschrift unter Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen und unter Hinweis auf die Verzugsfolgen gemäß Punkt 6.4 mit eingeschriebenem Brief verlangen. Als Mahnspesen ist jeweils ein Betrag von S 500,- (€ 36,34) vereinbart.

6.4 Sind trotz Nachfristsetzung gemäß Punkt 6.3 Rechnungslegung und/oder Gutschrift nicht spätestens am letzten Tag der Nachfrist bei der AUSTRO-MECHANA eingelangt, so verliert der Einzelvertragspartner für den Verzugsmonat rückwirkend den Anspruch auf Rückerstattung gemäß Punkt 4.3 sowie das Recht auf Ermäßigung gemäß Punkt 4.2 und hat die Vergütung gemäß Punkt 4.1 zu entrichten. Weiters hat er gemäß Punkt 7.3 Verzugszinsen ab dem ersten auf den Verzugsmonat folgenden Tag in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu zahlen, der am ersten auf den Verzugsmonat folgenden Banktag gilt.

Zusätzlich kann die AUSTRO-MECHANA die Rechnungslegung durch einen beideten Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Kosten des Einzelvertragspartners vornehmen bzw. prüfen lassen.

6.5 Solange sich der Einzelvertragspartner trotz Nachfristsetzung in Verzug befindet, treten alle Rechtsfolgen für die folgenden Verzugsmonate automatisch auch ohne Nachfristsetzung ein.

7. Zahlung

7.1 Vereinbarungsgemäß hat der Einzelvertragspartner der AUSTRO-MECHANA die Zahlung der Vergütung zum Termin gemäß Punkt 6.1, einlangend auf dem Konto der AUSTRO-MECHANA, zu leisten.

7.2 Kommt der Einzelvertragspartner - ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis daran gehindert zu sein - seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, wird die AUSTRO-MECHANA die Zahlung der Vergütung zuzüglich Ust. unter Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen und unter Hinweis auf die Verzugsfolgen gemäß Punkt 7.3

mit eingeschriebenem Brief verlangen. Als Mahnspesen ist jeweils ein Betrag von S 500,-- (€ 36,34) vereinbart.

7.3 Ist die Zahlung trotz Nachfristsetzung nicht spätestens am letzten Tag der Nachfrist auf dem Konto der AUSTRO-MECHANA eingegangen, so verliert der Einzelvertragspartner für den Verzugsmonat rückwirkend den Anspruch auf Rückerstattung gemäß Punkt 4.3 sowie das Recht auf Ermäßigung gemäß Punkt 4.2 und hat die Vergütung gemäß Punkt 4.1 zu entrichten. Weiters hat er Verzugszinsen ab dem ersten auf den Verzugsmonat folgenden Tag in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu zahlen, der am ersten auf den Verzugsmonat folgenden Banktag gilt.

7.4 Solange sich der Einzelvertragspartner trotz Nachfristsetzung in Verzug befindet, treten alle Rechtsfolgen für die folgenden Verzugsmonate automatisch auch ohne Nachfristsetzung ein.

8. Importerklärung, Auskunft und Händlerhaftung

8.1 Jeder Zahlungspflichtige, der noch keinen Einzelvertrag im Sinne dieses Gesamtvertrags abgeschlossen hat, teilt der AUSTRO-MECHANA vor Beginn seiner vertragsgegenständlichen Geschäftstätigkeit mit, daß er vergütungspflichtiges Trägermaterial importieren bzw. als erster gewerbsmäßig entgeltlich im Inland in den Verkehr bringen will und gibt die Marke oder Handelsbezeichnung bekannt („Importerklärung“).

8.2 Jedes Mitglied der Fachverbände, das vergütungspflichtiges Trägermaterial im Inland (einschließlich Zollfreilager oder Zollfreizonen) als erster oder nicht als erster in den Verkehr bringt, wird der AUSTRO-MECHANA über schriftliche Anforderung Auskunft darüber geben, von wem (voller Firmenname und Adresse) er dieses Trägermaterial (Marke und Quantität) erworben hat und an wen (voller Firmenname und Adresse soweit vorhanden) er es veräußert hat. Die AUSTRO-MECHANA verpflichtet sich, allfällige Klagen auf Auskunft (Rechnungslegung) nur nach vorheriger schriftlicher Mahnung einzubringen, als Mahnspesen sind S 500,-- (€ 36,34) vereinbart.

8.3 Verlangt die AUSTRO-MECHANA Rechnungslegung, Gutschrift und/oder Zahlung unter dem Titel der Haftung als Bürge und Zahler von jemandem, der Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster, in den Verkehr bringt oder feilhält, so gelten für diesen alle Bestimmungen dieses Gesamtvertrages wie für den Hauptschuldner gemäß Punkt 2.6 selbst. Die Verzugsfolgen gemäß Punkt 6.4 und/oder 7.3 treten gegenüber dem, der als Bürge und Zahler haftet, aber erst dann ein, wenn ihn die AUSTRO-MECHANA erfolglos unter Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen zur Rechnungslegung, zur Ausstellung einer Gutschrift und/oder zur Zahlung unter Hinweis auf die Verzugsfolgen gemäß Punkt 6.4 bzw. 7.3 mit eingeschriebenem Brief aufgefordert hat.

8.4 Die Fachverbände werden ihre Mitglieder über die Bestimmungen dieses Gesamtvertrages informieren und bieten ihre guten Dienste im Falle von Differenzen an. Sie werden die AUSTRO-MECHANA bei der Erfassung der Zahlungspflichtigen unterstützen.

9. Pflichten der Verwertungsgesellschaften bzw. der AUSTRO-MECHANA

9.1 Die AUSTRO-MECHANA ist im Interesse der Wettbewerbsneutralität verpflichtet, in allen ihr bekannt werdenden Fällen Vergütungsansprüche nach § 42b UrhG sowohl gegen Importeure als

auch gegen Händler geltend zu machen. Zu diesem Zweck hat sie die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe, wie insbesondere Rechnungslegungsansprüche und Auskunftsansprüche sowie die ihr aufgrund dieses Gesamtvertrages und aufgrund von Einzelverträgen zustehenden Rechte auszuüben. Die AUSTRO-MECHANA verpflichtet sich weiters, keinem der Zahlungspflichtigen in wesentlichen Punkten günstigere Konditionen einzuräumen als die in diesem Vertrag vorgesehenen.

9.2 Die AUSTRO-MECHANA erklärt sich bereit, den Fachverbänden nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Bürozeiten Akteneinsicht in all jene Fälle zu geben, in denen der AUSTRO-MECHANA von einem der Fachverbände oder von einem Einzelvertragspartner schriftliche Informationen oder Hinweise über eine tatsächliche oder mögliche Hinterziehung der Urhebervergütung zugegangen sind. Die Fachverbände übernehmen die volle Haftung für die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses im Zusammenhang mit dieser Akteneinsicht.

9.3 Die AUSTRO-MECHANA bzw. die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich, alle aus der Durchführung dieses Vertrages gewonnenen Informationen streng geheim zu halten und insbesondere die damit betrauten Mitarbeiter ausdrücklich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Sie versichern zugleich, daß keiner ihrer Angestellten, der diesen Bereich betreut, in einem Naheverhältnis zu einem Zahlungspflichtigen steht.

9.4 Die AUSTRO-MECHANA verpflichtet sich, den Einzelvertragspartnern und den Fachverbänden auf deren schriftliche Anforderung pro Quartal alle oder einzelne der nachstehend genannten Informationen binnen 4 Wochen nach Rechnungslegung für den 3. Monat des jeweiligen Quartals zu liefern:

- Gesamtsumme der aus der Rechnungslegung aller Einzelvertragspartner resultierenden vergütungspflichtigen Spielstunden
- Gesamtbetrag der Gutschriften aller Einzelvertragspartner.

9.5 Sofern die entsprechende datenschutzrechtliche Zustimmung vorliegt, verpflichtet sich die AUSTRO-MECHANA im Falle einer Anfrage eines Händlers, eines Einzelvertragspartners oder eines der Fachverbände zur Mitteilung, ob bzw. seit wann ein bestimmtes Unternehmen Einzelvertragspartner ist. Die AUSTRO-MECHANA wird dafür Sorge tragen, daß die datenschutzrechtliche Zustimmung durch den Abschluß der Einzelverträge, in welche eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen ist, erteilt wird.

10. Pflichten der Einzelvertragspartner bzw. der Zahlungspflichtigen

10.1 Der Einzelvertragspartner wird der AUSTRO-MECHANA die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Rechnungslegung gemäß Punkt 6. anhand der Originalbelege (im Sinne der gesetzlichen Vorschriften) uneingeschränkt nach vorheriger Anmeldung, während der normalen Bürozeit, ermöglichen.

Sollten sich die Originalbelege bei einem Dritten (z.B. Steuerberater) befinden, wird der Einzelvertragspartner unverzüglich für entsprechende Zutrittsmöglichkeiten bei dem Dritten sorgen. Die AUSTRO-MECHANA gibt zugleich die Erklärung ab, dieses Kontrollrecht nicht schikanös auszuüben.

10.2 Ergibt die Überprüfung durch die AUSTRO-MECHANA ein Mehrergebnis von mehr als 3% gegenüber der Rechnungslegung des Einzelvertragspartners, wie sie zum Zeitpunkt der Ankündigung der Prüfung vorliegt, so sind jene Spielstunden, die nachzuerrechnen sind,

ausschließlich nach dem Tarif gemäß Punkt 4.1 zu berechnen, die Begünstigungen der Punkte 4.2 und 4.3 entfallen ohne vorherige Fristsetzung. Weiters sind die Kosten der Prüfung zur Gänze vom Einzelvertragspartner zu tragen. Bei einem Mehrergebnis von weniger als 3% sind Verzugszinsen gemäß Punkt 6.4 bzw. 7.3 zu entrichten.

10.3 Hat der Einzelvertragspartner irrtümlich nicht vollständig und/oder nicht zeitgerecht Rechnung gelegt und/oder Zahlung geleistet und klärt er diesen Irrtum selbst noch vor der Ankündigung der Prüfung durch die AUSTRO-MECHANA auf, indem er zugleich Rechnung legt, die entsprechende Gutschrift ausstellt und die Vergütung bezahlt, so fallen lediglich Verzugszinsen gemäß Punkt 6.4 bzw. 7.3 an.

10.4 Der Einzelvertragspartner meldet der AUSTRO-MECHANA weiters quartalsmäßig bis längstens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Quartals, welche Quantitäten unbespielten Trägermaterials er pro Marke aus welchen Ländern importiert hat.

10.5 Der Einzelvertragspartner gibt der AUSTRO-MECHANA bekannt, wie sein Geschäftsjahr festgelegt ist. Weiters liefert er der AUSTRO-MECHANA bei Vertragsabschluß ein Verzeichnis aller Marken oder sonstigen Bezeichnungen, unter denen er Trägermaterial in den Verkehr bringt, und hält dieses Verzeichnis jeweils auf dem letzten Stand. Zusätzlich übermittelt er der AUSTRO-MECHANA auf Anfrage ein Exemplar seiner jeweiligen Preislisten für Händler.

10.6 Der Einzelvertragspartner ist im Interesse der Wettbewerbsneutralität verpflichtet, die AUSTRO-MECHANA über alle Vorgänge zu informieren, die auf die Hinterziehung der Urhebervergütung schließen lassen. Er wird die AUSTRO-MECHANA bestmöglich bei der Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen gemäß Punkt 9.1 unterstützen.

10.7 Der Zahlungspflichtige ermächtigt weiters die österreichischen Zollbehörden und das Österreichische Statistische Zentralamt, der AUSTRO-MECHANA jede zweckdienliche Auskunft über die von ihm durchgeführten Importe mit Trägermaterial zu erteilen.

10.8 Der Zahlungspflichtige ermächtigt und verpflichtet die Spedition, der AUSTRO-MECHANA Auskunft über Herkunft und Menge des importierten Trägermaterials zu liefern sowie über den/die Abnehmer, die Zahlungsvorgänge und die Kontaktpersonen.

Gleiches gilt für Geschäftsfälle mit CD-R und CD-RW in der Zollfreizone bzw. im Zollfreilager.

11. Einzelverträge

11.1 Einzelverträge im Sinne dieses Gesamtvertrags werden nur mit Mitgliedern der Bundesgremien abgeschlossen.

11.2 Die Ermäßigung (Punkt 4.2) bzw. Rückerstattung (Punkt 4.3) dieses Gesamtvertrags werden nur für Zeiträume gewährt, die nach der Importerklärung des Zahlungspflichtigen (Punkt 8.1) bzw. dem Abschluß des Einzelvertrags mit der AUSTRO-MECHANA liegen. Der Zahlungspflichtige muß der AUSTRO-MECHANA nachweisen, daß er Mitglied eines der Fachverbände ist.

11.3 Einzelverträge im Sinne dieses Gesamtvertrags können von beiden Vertragsteilen nur aus wichtigem Grund (z.B. Beendigung der einschlägigen Geschäftstätigkeit) aufgelöst werden.

11.4 Die Rechte und Pflichten aus diesem Gesamtvertrag und aus dem Einzelvertrag bzw. aus einem gleichartigen früheren Vertrag können auch nach dessen Beendigung innerhalb der gesetzlichen Verjährungszeit geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die Kontrolle gemäß Punkt 10.

11.5 Die Partner des Einzelvertrages verpflichten sich, Änderungen der Adresse schriftlich bekanntzugeben.

Solange keine derartige schriftliche Information dem Vertragspartner zugegangen ist, gelten alle Schriftstücke als rechtswirksam zugestellt, wenn sie an die im Einzelvertrag genannten Adressen eingeschrieben gerichtet waren.

12. Zurückzahlung gemäß § 42b Abs 6 UrhG

Der Einzelvertragspartner wird die Vergütung nach Maßgabe des Punktes 6.2 für die Gesamtheit des Trägermaterials seinen Kunden in Rechnung stellen; allfällige Ansprüche auf Zurückzahlung gemäß § 42b Abs 6 UrhG sind unter Vorlage der Belege, aus denen die Zahlung der Urhebervergütung zu ersehen ist, an die AUSTRO-MECHANA zu richten.. Der Antragsteller hat einen Reexport zu belegen bzw. glaubhaft zu machen, daß das Trägermaterial nicht für Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch benützt wurde. Abweichende Vereinbarungen im Einzelvertrag sind zulässig.

13. Streitschlichtung

Die AUSTRO-MECHANA und der Einzelvertragspartner erklären ihre Bereitschaft, allfällige Streitigkeiten tunlichst auf gütliche Art beizulegen und die Fachverbände um Vermittlung zu bitten. Dies unbeschadet des Rechts jedes Vertragsteils auf Einleitung rechtlicher Schritte.

14. Geltung

14.1 Dieser Gesamtvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

14.2 Die Regelung des Punktes 4.1. trägt der Marktsituation bei Abschluß des gegenständlichen Gesamtvertrages Rechnung. Den Verwertungsgesellschaften und den Fachverbänden steht es frei, eine Anpassung an geänderte Marktverhältnisse jeweils zum 1.1. bzw. 1.7. eines Jahres zu verlangen, frühestens jedoch zum 1.1.2000. Die Fachverbände erklären sich bereit, mit den Verwertungsgesellschaften spätestens im September 1999 Gespräche über die tarifliche Regelung ab dem 1.1.2000 aufzunehmen.

14.3 Die Fachverbände und die Verwertungsgesellschaften werden Anträge um Aufstellung einer Satzung (Art II UrhGNov 1980) jeweils nur mit Wirkung für den 1.1 bzw. 1.7 eines jeden Jahres stellen, sofern die Verhandlungen zur Änderung dieses Gesamtvertrages erfolglos geblieben sind, frühestens jedoch zum 1.1.2000.

15. EU-Klausel

15.1 Die Fachverbände und die Verwertungsgesellschaften erklären ihren gemeinsamen Willen, die Vergütung für private Überspielungen in Österreich sowohl in der Struktur als auch in der Höhe mit den Regelungen in der Europäischen Union (EU) zu harmonisieren.

15.2 Sollte daher zur Frage der privaten Überspielung während der Laufdauer dieses Gesamtvertrages eine Richtlinie der EU erlassen werden, so werden die Fachverbände und die Verwertungsgesellschaften über Antrag eines der beiden Gesamtvertragspartner diesen Gesamtvertrag sowohl hinsichtlich der Struktur als auch der Höhe der Vergütung entsprechend anpassen und sich gemeinsam bemühen, allenfalls erforderliche gesetzliche Regelungen in Österreich nach vorheriger Abstimmung umgehend zu veranlassen. Die Anpassung des Tarifs erfolgt auch dann, wenn die Richtlinie der EU die Vergütungshöhe nicht regelt.

15.3 Wenn mindestens acht Staaten der heutigen EU, darunter Deutschland und Finnland, einen Vergütungsanspruch für private Überspielungen auf Trägermedien für EDV-Anwendung eingeführt haben, werden die Gesamtvertragspartner die in diesem Gesamtvertrag festgelegte Höhe der Vergütung über Antrag eines der beiden Gesamtvertragspartner ab Beginn des Halbjahres, welches auf das Inkrafttreten dieser Regelung im letzten der acht Länder folgt, ebenfalls entsprechend anpassen.

16. Schlußbestimmungen

16.1 Sollten durch die Judikatur einzelne rechtliche Bestimmungen anders entschieden werden als sie durch diesen Gesamtvertrag geregelt sind, so stellen weder die Fachverbände, die Verwertungsgesellschaften noch einer der Zahlungspflichtigen Regreßansprüche an einen der anderen Beteiligten. Durch eine derartige Änderung wird die Gültigkeit des Gesamtvertrages nicht berührt.

16.2 Soweit keine abweichenden Regelungen vereinbart sind, ist bei allen in diesem Gesamtvertrag genannten Fristen bei Zur-Post-Gabe im Inland jeweils das Datum des Poststempels maßgebend. Telefax mit Sendebestätigung gilt als eingeschriebener Brief.

16.3 Dieser Gesamtvertrag wird in 9 Originalen ausgefertigt, wovon je eines bei jedem der Fachverbände und je eines bei jeder der genannten Verwertungsgesellschaften hinterlegt wird.

Wien, am 20. Dezember 2001

Wolfgang H. Handl
 Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels

Alfred H. Handl
 Bundesgremium des Versandhandels und der Warenhäuser

Alfred H. Handl
 Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf

Alfred H. Handl
 Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs

AUSTRO-MECHANA
 Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte
 Gesellschaft m. B. H.
 WIEN 3, BAUENBERGSTRASSE 10
 AUSTRO-MECHANA

LITERAR-MECHANA
 WAHRNEHMUNGSGESELLSCHAFT FÜR URHEBERRECHTE
 GESELLSCHAFT M. B. H.
 1060 WIEN, LINKE/WIENZEILE 18
 LITERAR-MECHANA

LSG WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN
 GES. M. B. H.
 Schreyvogelgasse 75 A - 1010 Wien
 LSG

OESTIG
 Österreichische Interpretengesellschaft
 Bienengasse 5/8-9
 A-1060 WIEN
 OESTIG

VAM
 Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien
 Staatlich genehmigte Verwertungsgesellschaft
 A-1070 Wien, Neubaugasse 25, 5264301
 VAM

VBK Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler
 1120 Wien, Tivoligasse 67/8
 Tel. 01/815 26 91
 VBK

VDFS
 VERWERTUNGSGESELLSCHAFT DER FILMSCHAFFENDEN GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
 A-1010 WIEN, BOSENDORFERSTRASSE 4
 TEL.: 504 76 20 VDFSX: 504 79 71

Brassnigg
Fulhaeg
 VG Rundfunk